

Berlin, 03.06.2015

An den  
Innen- und Rechtsausschuss  
Frau Dörte Schönfelder  
Schleswig-Holsteinischer Landtag

**Stellungnahme des BVKW  
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung (Drs. 18/2778)**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Schönfelder,

der Bundesverband Kleinwindanlagen (BVKW) bedankt sich zunächst einmal für die Möglichkeit zur Stellungnahme und insbesondere dafür, dass diesmal eine hinreichend lange Frist zur Stellungnahme gesetzt wurde. Im Folgenden wollen wir dementsprechend aus Sicht der Kleinwindenergie zu Ihrem Entwurf der neuen Landesbauordnung aus April 2015 im Detail Stellung nehmen, d.h. namentlich zu § 63 Abs. 1 Nr. 3 c) Ihres Entwurf der neuen Landesbauordnung.

Wir begrüßen, dass auch Schleswig-Holstein nunmehr eine Verfahrensfreistellung für bestimmte Kleinwindenergieanlagen vorsieht. Damit würde sich Schleswig-Holstein endlich den entsprechenden Regelungen in der Mehrzahl der anderen Bundesländer anpassen (vgl. dazu z.B. die im Internet unter <http://www.bundesverband-kleinwindanlagen.de/seite/181457/genuehmigungsrecht.html> veröffentlichte Übersicht). Weil Schleswig-Holstein nach wie vor das windreichste Bundesland ist und Kleinwindenergieanlagen von Ihren Auswirkungen auf Mensch und Umwelt her sich wesentlich von den Großwindenergieanlagen der Megawattklasse unterscheiden, sehen wir auch ein deutliches Bedürfnis für diese Regelung.

Kleinwindenergieanlagen können die bürgernahe, dezentrale Energiewende aber nur dann voranbringen und effektiv unterstützen, wenn auch effektive und am Markt erprobte Modelle an denjenigen Standorten zum Einsatz kommen können, an denen ihr Einsatz auch wirtschaftlich in Betracht kommt. Eine Begrenzung auf nur „3 m Rotordurchmesser“, was nur 7 m<sup>2</sup> Rotorfläche entspricht, ist insoweit ebenso ungeeignet, wie die Begrenzung auf 10 m Gesamthöhe. Auch der Ausschluss von Misch- und Dorfgebieten ist ungeeignet.

Hinzu kommt, dass in Schleswig-Holstein gerade in den ländlichen Bereichen, d.h. im Außenbereich, sowie in Dorfrandlagen und Mischgebieten erhebliches Potential für Kleinwindenergieanlagen besteht. Dieses Potential würde insbesondere durch eine Begrenzung auf nur 3 m Rotordurchmesser und eine Gesamthöhe von 10 m nicht erschlossen. Um Kleinwindenergieanlagen wirtschaftlich sinnvoll als ergänzende Stromerzeugungsanlage betreiben zu können müssen die beiden begrenzenden Faktoren jedoch nur minimal erweitert werden. Mit bis zu 40 m<sup>2</sup> Rotorfläche und einer Nabenhöhen von 10 m lässt sich in Schleswig-Holstein an guten Standorten bis zu 12.000kWh/Jahr erzielen. So ein Ertrag wäre für Privathaushalte u.U. kostendeckend, aber in dieser Größenordnung wäre es auch bereits eine substantielle Unterstützung der landwirtschaftlichen Betriebe in Schleswig Holstein.

In Wiederholung und Ergänzung der Ihnen bereits am 11.03.2014 vorgelegten Stellungnahme appellieren wir daher hiermit erneut und nunmehr umso dringlicher an eine Streichung dieser Begrenzung und stattdessen eine Aufnahme einer maximalen Begrenzung auf eine „Rotorfläche von 40 m<sup>2</sup>“ und eine Nabenhöhe von 10 m sowie eine Erweiterung der verfahrensfrei gestellten Gebiete um Misch- und Dorfgebiete i.S.v. § 5 und § 6 BauNVO. Da das „materielle Recht“ durch die Verfahrensfreistellung nicht eingeschränkt wird (vgl. dazu auch Ihren Entwurf von § 62 Abs. 1) und damit auch die Pflichten des Bauherren (insbesondere zu Standsicherheit, Schall und Schatten, etc.) uneingeschränkt bestehen bleiben, besteht unseres Erachtens kein Bedürfnis den Kleinwindenergieanlagenbetreibern hier übertriebene formelle Verfahrenserfordernisse abzuverlangen.

Der neue § 63 Abs. 1 Nr. 3 c) LBauO könnte dann wie folgt lauten:

„Windenergieanlagen bis zu 10 m Nabenhöhe und einer Rotorfläche von 40 m<sup>2</sup> in Kleinsiedlungs-, Kern-, Gewerbe-, Misch-, Dorf- und Industriegebieten sowie in vergleichbaren Sondergebieten und im Außenbereich soweit sie nicht an Kulturdenkmälern oder im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmälern angebracht oder aufgestellt werden;“



Alternativ könnte auch wie folgt formuliert werden:

„Windenergieanlagen bis zu 10 m Nabenhöhe und einer Rotorfläche von 40 m<sup>2</sup> soweit sie nicht in Kleinsiedlungs-, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie Sondergebieten, die der allgemeinen Erholung dienen oder an Kulturdenkmälern oder im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmälern angebracht oder aufgestellt werden;“

Nur mit einer solchen Erhöhung der Begrenzung würde die von Ihnen nunmehr vorgesehene Verfahrensfreistellung tatsächlich relevante Marktrelevanz erzielen und dazu beitragen können, aufgrund der damit einhergehenden Reduzierung der Verfahrenskosten die Wirtschaftlichkeit bestimmter Kleinwindprojekte tatsächlich zu verbessern.

Im Folgenden wollen wir Ihnen die wichtigsten Argumente für die hier vorgeschlagene Erweiterung der Verfahrensfreistellung anführen:

a.

Eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit von Kleinwindenergieprojekten wäre ein positives Signal in einer Zeit, in der die Kleinwindbranche nach wie vor sehr großen wirtschaftlichen Hemmnissen ausgesetzt ist und mittel- und langfristig die Energiepreise weiterhin steigen werden.

b.

Bereits in unserer Stellungnahme vom 11.03.2014 haben wir darauf hingewiesen, dass die Ihrerseits in Ihrem Entwurf nunmehr gleichwohl vorgesehene Begrenzung auf 3 m Rotordurchmesser (also eine Rotorfläche von 7 m<sup>2</sup>) nicht nur im Widerspruch zur Klassifizierung von Kleinwindenergieanlagen nach der wichtigen europäischen Norm DIN EN 61400-2 steht (wo Kleinwindenergieanlagen in 2 Typen klassifiziert werden: einmal von 0 bis 40 m<sup>2</sup> und zum anderen von über 40 m<sup>2</sup> bis 200 m<sup>2</sup> Rotorfläche). Hinzu kommt vielmehr auch, dass in der 2012/2013 überarbeiteten DIBT-Richtlinie gleichfalls die 7 m<sup>2</sup>-Rotorflächen-Abgrenzung ebenfalls bereits revidiert wurde und die Abgrenzung für Kleinwindenergieanlagen seither ebenfalls „bis 200 m<sup>2</sup> Rotorfläche“ erfolgt. Die Begrenzung auf 3 m Rotordurchmesser ist folglich überholt und entspricht weder dem Stand der technischen Entwicklung der Kleinwindenergieanlagen, noch der aktuellen technischen Normierung.

c.

Ein weiterer besonders positive Effekt der etwas größerer Rotoren mit bis zu 40 m<sup>2</sup> (7,1m statt 3m Durchmesser) sind die deutlich niedrigere Rotorblattgeschwindigkeiten und damit einhergehend die merklich geringeren Geräuschmissionen im Umfeld.

d.

Schlussendlich ist die verfahrensfreie Bauhöhe nach unserer Empfehlung von 10 m Gesamthöhe auf 10 m Nabenhöhe zu erweitern. Denn nur damit kann eine Kleinwindenergieanlage hinreichend aus dem direkten, verwirbelnden Einfluss des angrenzenden Bewuchses oder einzelner kleiner Hindernisse (z.B. Hecken und Zäune) entzogen werden. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist hingegen auch bei einer Nabenhöhe von 10 m nicht zu erwarten.

Fazit:

Nur die hier vorgeschlagene Erweiterung der baurechtlichen Verfahrensfreistellung ist verhältnismäßig, erzielt nennenswerte Effekte und ermöglicht zudem wirtschaftlich sinnvolle Lösungen. Sie würde außerdem gerade dort den Verfahrensaufwand auch der Behörden reduzieren, wo Kleinwindenergieanlagen in Schleswig-Holstein wirklich sinnvoll einzusetzen sind, d.h. in erster Linie im Außenbereich oder in Ortsrandlagen, auf Höfen oder auf großzügigen Grundstücken und Betriebsflächen. Wenn diese Standortvoraussetzungen für einen umweltfreundlichen, effizienten Betrieb gegeben sind, sollte in Anlehnung an die Regelungen in anderen Bundesländern die hier vorgeschlagene Anpassung in § 63 Abs. 1 Nr. 3 c) ihres Entwurfes der neuen LBauO vorgenommen werden.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Erläuterungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

BVKW-Vorstand